Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 31

Artikel: Richtlinien für die Vornahme der Feuerschau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

peratur erzielt, ohne daß eine Teilung der Heizungsan: lage nötig ift. Durch entsprechende Anderungen an den Schlebern und Lettungen im Heizraum wird es möglich, die Heizung und die Warmwafferbereitung von jedem der dret vorhandenen Keffel einzeln oder gemeinschaftlich du betreiben, und jeder Reffel fann nach Belteben ausgeschaltet werden, was bei Störungen in einem Rranten: haus von besonderer Bedeutung ift. Der Koftenvoranichlag für alle Arbeiten lautet auf Fr. 2800. Der nötige Rredit murde bewilligt.

4. Neue Beizungsanlage im Bezirksge: fangnis. 3m Bezirksgefangnis ift feit über 30 Jahren eine Niederdruckdampsheizung im Betrieb, die nicht mehr wirtschaftlich arbeitet. Statt einen neuen Dampsteffel einzubauen, beantragten Baukommission und Stadtrat, eine Warmwafferheizung einzurichten, mit Anschluß der Abwartwohnung. Der nötige Kredit in der Höhe von Fr. 5000 wurde bewilligt.

Das Rleinhaus.

Die derzeitige Ausstellung im Runftgewerbemufeum Burich gliedert fich in dret Abteilungen: "Das Rleinhaus" (veranftaltet vom Schweizerischen Berband für Wohnungswesen und Wohnungsreform), "Neue schmedische Holzbauten" und "Wettbewerb für Mufterhäuser" und findet sehr viel Anklang. Begreislich. Interessiert doch die Wohnungsfrage heute mehr als 90 % der stadtzürcherischen Bevölkerung, von der man — ähnlich wie von der anderer schweizerischer und ausländischer Groß. fiedelungen — zufolge des häufigen Wohnungswechsels fagen kann, daß fie aus "Nomaden" bestehe. Wie schon anläglich der fürzlich ftattgefundenen Werkbundtagung betont worden ift, kann es sich heute beim Bauen von Mehrfamiltenhäusern nicht mehr darum handeln, "den personlichen Geschmack des einzelnen Mieters zu treffen", da die gewohnten langjährigen Mietsverhaltniffe langft eine Sage geworden find. Aber es ift ein hohes Biel, über Launen und Bicken bes einzelnen hinaus zu einer Betonung gehobener Lebensform überhaupt vorzuschreiten und denen, die früher das Wohnen selber als ein notwendiges übel betrachteten und denen es gleichgültig war, wo fie ihr haupt zwischen Bureau und Jaglokal himlegen konnten, Freude am Beim einzupflanzen. Damit ift gleichzeitig eine Frage des Geschmackes und der Ethik, nämlich des wachsenden Familiensinnes, zugleich angesichnitten und wird deren Lösung versucht. Gewiß ift das Ideal die totale Auflösung aller Mehrfamiltenhäuser in Einzelwohnhäufer noch wett entfernt von feiner Berwirklichung. Aber die Lösung durch Erstellung und Ermög: lichung des billigen und doch preiswürdigen Rleinhauses Ift immerhin auf gutem Wege, wie eben gerade diese Schau hier an Hand ausführlicher Plane, Abbildungen und Modellen zeigt. Mit Recht betont die Wegleitung die gesundheitlichen, sozialen, ethischen und erzieherischen Vorteile des weniger zusammengedrängten Wohnens für Großftädter. Gleichzeitig wird auch auf die Reformbe-Ourstigkeit unserer schweizerischen kantonalen Baugesetze Ingewiesen, die in ihrer Einsetligkeit bloß an den Ersahrungen der Mietskasernen errichtet worden sind. Interessante Zugaben zu diesem ganzen Thema bieten die vielen statistischen, graphischen Tafeln mit Beranschau-lichung der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, dem Pypothekenmarkt und auf dem Gebiete der Baukoften. Erogdem diese letteren 1920 ungefähr ihren Sohepunkt erreichten, konnten die Bermieter bis zur Stunde ihre hohen Mietpreise ziemlich halten. Dennoch macht sich aber doch in allen schweizerischen Städten die wachsende Bauluft auch hier schon im Sinne allmählicher Stabili

sierung und Senkung geltend. Daß übrigens die Idee der "farbigen Stadi", der Flächenbemalung und der ornamentalen Behandlung ganzer Straßenzüge in äfthetischer Bereinheitlichung hier eine bedeutende Rolle spielt, ift begrußenswert im Sinne der Unterftutung des notleidenben Standes der bildenden Runftler. Die Siedelungen bestimmter Berufsgruppen mit ahnlichen Gintommens: verhältniffen find ebenso lehrreich wie die kommunalen Stiftungen, 3. B. die stadtzürcherische "für kinderreiche Familien". Recht anregend auch der "Wettbewerb für Mufterhäuser" an der Wasserwerkstraße, bestimmt als Hauptftud der tommenden Ausftellung "Das neue Seim" (April-Juni 1928). Daß die Ausstellung "Reue ichme-bische Holzbauten" in ideellem Zusammenhang mit der Sauptschau fteht, ift auch fur den nicht zweifelhaft, ber die besonders gunftigen Verhaltniffe des nordischen Reiches bezüglich der Holzbeschaffung genauer kennt. Hier sind dann in den Blanen recht feffelnde Lösungen für das Kapitel des praktischen, billigen Kleinhauses gefunden. Daß unsere Architekten von der in jahrhundertelanger übung erworbenen Holzbautechnif der Schweden nur Beftes lernen können, set noch dazugesagt. "Bch. Poft."

Richtlinien für die Vornahme der Jenerschan.

1. Allgemeines. Bet Durchführung ber Feuerschau foll der Anwesenbesitzer oder deffen Stellvertreter beigezogen werden. Der Feuerschauer darf sich laut "Schweiz. Kaminfeger-Ztg.", nicht mit bloßen Ungaben der Anwesenbesitzer begnügen, er soll deren Angaben auch durch Augenscheln nachprüfen. Die Feuerschau foll fich nicht allein auf die Ramine und Feuerungsanlagen, sondern auch auf andere Gebäudeteile, wie Brandmauern, Saus- und hofzufahrten, sowie auf Blitableiter, auf offentundige Mängel elettrischer Unlagen und Feuerloscheinrichtungen erftrecken. Auch auf die in Betrieben und in Lagerräumen oder sonstwie vorhandenen gefähr: lichen Stoffe, wie Benzin, Benzol, Spiritus, Betroleum, Bulver, Sprengftoffe usw. hat der Feuerschauer zu achten. Es ift scharf darauf zu achten, daß in Scheunen, Stallungen, Schuppen, Holzlagern, Futter- und Dachboden und in ber Nahe leicht entzündlicher Stoffe und Fluffigfeiten nicht geraucht wird. An den Zugängen von Raumen mit größerer Brandgefahr foll durch deutliche Auf. schriften vor dem unvorsichtigen Gebrauch von offenem Licht und vor dem Rauchen gewarnt werden.

2. Umfassungen von Gebauden mit Feuer= ftätten. Feuerungsanlagen dürfen in der Regel nur in Gebäuden mit maffiven oder Steinfachwerkumfaffungen vorhanden fein.

Werden in Holzbauten Feuerungsanlagen vorgefunden, so ift dies in der Niederschrift über die Feuerschau zu vermerten, bamit die Baupolizeibehorde prufen fann, ob der Embau der Feuerungsanlage ausnahmsweise genehmigt wurde. Die vorschriftsmäßige und feuersichere Anlage solcher Feuerstätten ist mit ganz besonderer Sorg-

falt zu prüfen.

3. Dachung. Um das Eindringen von Funken in den Dachraum zu verhindern, müssen Dachlucken dicht schließen. Berbrochene Fenfterscheiben in Dachfenftern find zu beanstanden. Stroh und heu barf aus Zuglochern nicht herausragen. Bei Gebauden mit Schindels dachung dürfen die Holzschindeln nicht bis an das Kaminmauerwerk heranreichen. Die Ramine muffen vielmehr mit einer Einfassung aus unverbrennbaren Stoffen verseben sein.

Asphaltprodukte

Isolier-Baumaterialien

Nerol Composit **Durotect** - Asphaltoid

MEYNADIER & C<u>IE</u>, ZÜRICH.

Ift eine Blitsschutanlage vorhanden, so ist durch Augenscheinnahme zu prüfen, ob die Leitungen nicht beschädigt find.

4. Decten. Raume mit Fenerftätten follen in ber Regel Beigdecken haben. Bei Solzdecken muffen Fugen: beckleiften aufgenagelt fein, damit nicht Stroh, Beu oder andere brennbare Stoffe durch die Fugen der Decke

5. Brandmauern. Bei Brandmauern ift barauf zu achten, ob an etwaigen Öffnungen feuersichere Türverschlüffe vorhanden find, ob in den Obergeschoßen und im Dachraum auf jeder Geite der Brandmauer eine Ture angebracht ift, ob diese Türen dicht schließen und ob etwa an der Brandmauer Anderungen vorgenommen wurden, welche den Wert der Brandmauer mindern oder aufheben.

6. Ramine. Ramine muffen vom Grund auf aus gelegten Backsteinen aufgemauert, fugendicht sein und die Dachfläche um mindeftens 80 cm überragen. Treten fie am First aus dem Dach heraus, so muffen sie den First um 40 cm überragen. Unbeschadet diefer Mindeftforde: rungen find sie soweit über die Dachung hinauszuführen, als zur Erzielung eines guten und ungeftörten Kaminzuges und aus Gründen der Feuersicherheit notwendig ift.

Der Kaminkopf muß in gut baulichem Zustand sein. Wo Kamine in bestehende Gebäude eingebaut wurden, ift besonders darauf zu achten, daß sie nicht an ein altes Mauerwerk angeblendet sind, da sich sonst infolge Setzens des neuen Mauerwerkes häufig gefährliche Riffe bilden.

Es ift ferner zu untersuchen, ob wirkliche Feuerungskamine und nicht etwa nur Entlüftungskamine oder sonftige Hohlräume zur Ableitung der Rauchgase benützt werden. Ton, und Chamotterohre dürfen zur Ableitung der Rauchgase nicht verwendet werden.

Sind Kamine abgeraftet, so müffen hiezu unverbrenn-bare Bauftoffe (Eisenträger, Betonplatten) verwendet sein, die mit ihren beiden Enden auf massivem Mauerwerk

aufliegen.

Werden von altersher beftehende deutsche Kamine angetroffen, die aus geftellten Backfteinen hergeftellt und auf Holz abgeraftet find, so können fie nur dann unbeanftandet bleiben, wenn fie fich in einem guten, brandficheren Zuftand befinden. Besonders ift darauf zu achten, daß die Holzraft mit Steinplatten so verkleidet ift, daß das Inbrandgeraten der Holzteile ausgeschlossen erscheint. Rauchrohre muffen in solche Kamine so eingeführt werden, daß die Rohre über die Holzraft etwa 15 cm hinaus:

Bur Berhinderung von Ofenexplosionen und Gelbftausbrennen der Ramine ift zu untersuchen, ob Ramine nicht etwa durch Anschluß zu vieler Feuerstätten über-

Die Lichtweite nicht befteigbarer Kamine für Haushaltungsöfen und Herde soll mindeftens betragen:

- a) wenn eine Feuerung einmündet, 14/14 cm,
- b) wenn zwei Feuerungen einmünden, 18/18 cm, c) wenn drei Feuerungen einmunden, 21/21 cm,
- d) wenn vier Feuerungen einmünden, 25/25 cm.

Mehr als vier Feuerungen sollen in einem nicht besteigbaren Ramin nicht eingeleitet werden.

Der Querschnitt der Kamine foll in Form und Größe gleichmäßig beibehalten fein. Gewerbliche Feuerungsanlagen, Bactofen, Stedeteffel, Schmiedeeffen, Wafchteffel usw. muffen immer eigene Ramine haben.

Holzteile dürfen weder in das Kaminmauerwerk ein: gefügt sein, noch am Kaminmauerwerk anliegen. Wo Holzteile an Kaminen vorbeiziehen, ift auf besonders guten Berputz zu achten. Kamine dürfen nicht in Fachwertwande eingebunden fein. Holzverschalungen durfen an

Kaminen nicht angebracht fein.

Ramine find innen und außen auf ihre ganze Sobe dauerhaft zu verputen. Auf den inneren Berput tann verzichtet werden, wenn gute Backsteine verwendet und sachgemäß verbandet find. Der über Dach ragende Teil des Kamines darf auch verfugt sein. Wenn irgend möglich ift festzustellen, ob Kamine auch an den Deckungsdurch. gangsstellen verputt sind und ob keine Holzteile anliegen oder einbinden. Berschieferte Kamine sind in der Regel zu beanftanden, da fie meift verschalt find, um die Berichteferung befeftigen zu können.

Führen Ramine durch Heu-, Stroh- oder Fulterboden, jo muffen fie in 60 cm Abstand mit versperrbaren, bis dicht unter die Dachfläche reichenden Lattenverschlägen umgeben sein. Der Zugang zu den Lattenverschlägen muß stets frei gelassen werden.

Die Bugöffnungen der Ramine muffen mit eifernen Doppelturchen oder mit Turchen, die vom Staatsminifterium für diefen Zweck besonders zugelaffen find, verfeben fein. Die Türchen muffen ben Lichtweiten ber Ramine enisprechen und gut schließen; fie durfen nicht schadhaft sein. Der Boden unter bem Raminputturchen muß auf 45/45 cm aus unverbrennlichen Stoffen, z. B.

Beton, bestehen, oder mit Blech belegt sein.
7. Räucherkammern. In offenen Dachräumen sind nur gemauerte Räucherkammern zulässig, die auf einer unverbrennbaren Unterlage stehen und mindestens 12 cm ftark gemauerte und verputte Wande und eine verputte Massivdecke haben. Die Räucherkammer ift mit einer doppelten Eisenblechture zu verschließen, die in unverbrennliche Falze einschlägt. Holzsußboden vor den Räucher tammern find mindeftens in der ganzen Ausdehnung ber Türöffnung mit einem 45 cm breiten Bodenblech zu belegen, Rauchschieber zur Umleitung des Rauches dürfen nur inner halb der Räucherkammer angebracht werden und nur von innen bedienbar fein. Rauchabzuge von Raucher fammern in Dachräumen muffen immer gemauert fein. Sogenannte Patentraucherkammern aus Gifenblech find wie Feuerstätten zu beurteilen und dürfen nicht in offenen Dachräumen aufgeftellt werden.

8. Dfen und Herbe. Djen und Berde muffen, wenn sie auf Bretterboden oder Balfenlagen stehen, gemauerte Godel oder efferne, auf einer Pflästerung ober auf Stein oder Metallplatten ruhende Geftelle haben. Auch Kachelöfen und vollgesetzte Herde müffen als Unterlage doppeltes Ziegelsteinpflafter mit Fugenwechsel haben.

Feuerstätten muffen an gemauerte Kamine ange-

schre unmittelbar ins Freie ift feuergefährlich.

Bur Einleitung der Rauchgase in Kamine sind metallene Rauchrohre zu verwenden. Die Rauchrohre, sowie deren Einmündungen in Kamine müssen dicht sein. Zement oder Tonrohre sind unzulässig. Lange Rauchrohre und Rauchkanäle müssen Putössinungen in entsprechender Anzahl und an passenden Stellen haben. Rauchrohre sind von verputzen Holzteilen (Weißdecken, Holzteilen von Fachwerkwänden usw.) 25 cm, von unverputzen Holzteilen Holzteilen Wo Rauchrohre nicht genügend weit von Holzteilen entsernt gehalten werden können, sind sie in 3 cm Abstand mit einem überrohr zu versehen; der Zwischenraum muß mit unverbrennlichen Stoffen (z. B. Asche, Sand) dicht ausgefüllt sein. Sperrklappen sind in Rauchrohren nur dann zulässig, wenn sie 1/4 des Querschnittes für den Rauchsang freilassen und für die Reinigung kein Sindernis dieten.

Unbenützte Rauchrohröffnungen in Kamine dürfen nicht mit Lumpen, Papier u. drgl. ausgestopft sein, sondern müssen entweder zugemauert oder mit einer gut schließenden Blechkapsel mit 10 cm langer Zarge verschloffen werden.

Ausgemauerte Fachwerkwände, verputte oder unverputte Holz- und Riegelwände müssen hinter Feuerstätten in der Richtung gegen die Seizössnung auf 60 cm, nach allen übrigen Richtungen auf 30 cm Entsernung, von den Enden der Ssen und Herdseiten an gemessen, durch massives Mauerwerk ersett oder durch eine 12 cm stark, verputte Bormauerung oder durch einen Tonplattenbelag auf Ziegeldrahtputt gesichert sein. Die Heiz- und Aschenabsalössnungen der Ssen und Herde müssen durch gut schleßende, eiserne Türchen abgeschlossen sein. Der Boden vor den Heiz- und Aschenabsalössnungen muß auf 45/45 cm gepslastert oder mit Blech belegt sein. Ssen und Herde in Räumen, in denen leicht brennbare Stosse verseitet oder gelagert werden, z. B. in Schreinereien und Wagnereien, müssen mit einem unverbrennlichen Borgelege versehen sein, das auch den Aschenfasten umschließt.

9. Aufbewahrung von Asche usw. Die Aufbewahrung der Asche darf nur in seuersicheren Behältern oder in gemauerten Gruben mit Eisendeckeln erfolgen. In oder an Gebäuden dürfen die Sammelbehälter nur an massiven Mauern und auf unverbrennnbaren Fuß-

boden aufgeftellt werden.

10. Backöfen. Backöfen müssen ein Vorgewölbe haben. Das Backöfengewölbe muß von Holdteilen aller Art abgeschieden und mit einem entsprechenden Sicherbeitsgewölbe (etwa doppeltes Ziegelpflaster mit Lehmbelag) abgedeckt sein. Der Fußboden vor der Heizöffnung der Backösen muß unverbrennlich sein.

11. Schmie deeffen. Schmiedeeffen muffen gemauerte Kamine haben und dürfen nur an massiven Banden stehen. Über den Schmiedeessen muffen unver-

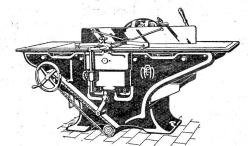
brennliche Rauchkutten angebracht fein.

Holzsußböden um die Schmiedeeffen find unzulässig. Für Feldschmieden in Werkstätten gelten die gleichen Bestimmungen wie für feste Schmiedeeffen.

12. Leim = und Firnistocher. Diese Kocher muffen so eingerichtet sein, daß die Flüssigkeit beim überstochen sich nicht an der Feuerung entzünden kann.

tochen sich nicht an der Feuerung entzünden kann.
13. Malzdarren. Malzdarren müssen von gemauserten Wänden umschlossen, eingewölbt und mit einem gemauerten Dunstlichacht versehen sein. Sämtliche Offnungen zu den Malzdarren müssen mit seuersücheren, selbstlichtließenden Verschlüssen versehen sein, die in 6 cm tiese Stein oder Eisenfälze einschlagen. Die Saurohre müssen so abgedeckt sein, daß herunterfallende Keime nicht auf den Saurohren liegen bleiben und sich entzünden können. Die Darrenbesitzer sind darauf hinzuweisen, daß

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

6 t

A. MÜLLER & CIE. 🖟 • BRUGG

Saurohre in gutem, seuersicherem Zustande erhalten werden und der Sauraum stets von Keimen sorgfältig gereinigt wird.

14. Flachsdarren. Darröfen müssen vollfommen massiv hergestellt und mit einem Borgewölbe und einem vorschriftsmäßig aufgemauerten Kamin versehen sein. Ste dürfen nicht in Wohngebäuden, sonderu müssen vollsommen freistehend nach Art der Bachäuschen errichtet sein. Die vielsach noch vorhandenen alten Darranlagen, sogen. Darrsessel oder Darrgruben, dürsen wegen ihrer Feuergefährlichkeit nur dann betrieben werden, wenn sie im Freien außerhalb der Ortschaften liegen und von Gebäuden mindestens 9 m entsernt sind. Es ist streng versoten, den Flachs in Herd, oder Osenrohren, auf Zimmerösen oder in Backösen in oder am Wohngebäude zu darren.

15. Hopfendarren. Bet Hopfendarren aller Art muffen die durch den unteren Darraum führenden Beig: rohre stets in gutem, brandsicherem Zuftand sich befinden, Besonders wichtig ift der Abstand zwischen Beigrohren und den Horden. Sind Darranlagen von massiven Mauern umschloffen, eingewölbt und mit feuersicheren Türen von übrigen Gebäudeteilen abgeschloffen, so genügt ein Abstand zwischen Beigrohr und Borde von 150 cm. Bei Hopfendarren mit gemauertem oder aus Bloch hergestelltem Beifluftschacht muß der Abstand zwischen Beige rohr und Horde 2 m betragen; außerdem muß noch durch doppelte Blechabdeckung und durch Anbringen von engmaschigen Gittern dafür geforgt fein, daß Sopfenteil. chen nicht in den Heißluftschacht ober auf die Beigrohre fallen können. Bet weniger feuersicherer Anlage ift ein Abstand zwischen Beigrohr und Borde von 3 m notwendig. Beigrohr und Beigluftschacht muffen regelmäßig und forgfältig gereinigt werden.

(Schluß folgt.)

XII. Schweizer Mustermesse 1928 in Basel.

(Mitgeteilt).

Die für die schweizerische Produktion teilweise sehr ungünstigen natürlichen Vorbedingungen und die mannigsaltigen Erschwernisse und Hemmungen des Handelsverkehrs müssen durch wirtschaftliche und technische Zweckmäßigkeit und Anspannung ausgeglichen werden. Diese Notwendigkeit ist umso dringender, als die heutige Wirtschaft an sich schon zur Hauptsache Güter in der Art erzeugt, das die größten Anstrengungen in der Herstellungsweise und Absatzgestaltung nötig sind, um den einzelnen Betrieb, ja sogar die ganze Branche auch nur zusrtedenstellend zu beschäftigen,

Der Produktionsprozeß ist wirtschaftlich erft mit dem Abergang der Ware an den Käufer vollzogen. Das be-